

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Lazar, Hans-Christian Ströbele, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/149 –**

Strafverfolgung wegen Verwendens von Symbolen gegen Rechtsextremismus

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Medienberichten (u. a. Schwäbisches Tageblatt 8. November 2005; ARD-Monitor 24. November 2005: <http://www.wdr.de/tv/monitor/beitrag.phtml?bid=761&sid=138>) verurteilte das Tübinger Landgericht am 7. November 2005 einen Studenten, weil er beim Demonstrieren gegen Rechtsextremismus ein durchgestrichenes Hakenkreuz an seinem Rucksack getragen hatte. Viele weitere Strafermittlungsverfahren gegen Betroffene, die z. B. ähnliche Symbole an der Kleidung trugen, auf Protestplakaten verwendeten oder gewerblich versandten, schafften Rechtsunsicherheit. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart beschlagnahmte bei einem Versand für derartige Artikel T-Shirts, Anstecker, Aufnäher, tausende Kataloge und Daten von Käuferinnen und Käufern, denen nun gleichfalls Strafverfahren drohen. Die Staatsanwaltschaft Potsdam ermittelte wegen § 86a Strafgesetzbuch (StGB) gegen eine Frau, die seit 20 Jahren über 8 000 Hakenkreuze sowie rechte Hassparolen übermalt hat und deswegen kürzlich mit dem Erich-Kästner-Preis geehrt wurde, weil sie mit Fotos auf ihre Tätigkeit hinwies. Auch wer auf Internet-Seiten zwecks Aufklärung Links zu Seiten mit rechtsextremistischen Symbolen schaltet, drohen Strafverfahren und Beschlagnahmungen des Computers.

1. Gegen wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des § 86a StGB Strafverfahren wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen eingeleitet, obwohl die verwendeten Symbole in einer Weise dargestellt waren, die eine Gegnerschaft zum Rechtsextremismus ausdrückte?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. In der Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) werden einzelne Straftatbestände nicht erfasst.

2. In wie vielen dieser Fälle kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer Verurteilung und wie viele dieser Verurteilungen wurden rechtskräftig?

In der Strafverfolgungsstatistik werden Personen erfasst, gegen die ein Strafbefehl wegen einer Straftat nach § 86a StGB erlassen bzw. das Strafverfahren eröffnet und durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen wurde. Hierzu zählen auch Verurteilte. Die Tatsache, dass die verwendeten Symbole in einer Weise dargestellt wurden, die eine Gegnerschaft zum Rechts extremismus ausdrückt, wird jedoch nicht erhoben.

3. Wie rechtfertigt die Bundesregierung angesichts dieser Praxis den Abdruck von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Publikationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, etwa in den jährlichen Verfassungsschutzberichten oder in der Broschüre „Symbole und Zeichen der Rechts extremisten“ (http://www.verfassungsschutz.de/de/publikationen/rechts-extremismus/broschuere_2_0408_Kennzeichen_Symbole/)?

Nach § 86a Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 3 StGB gilt die Strafvorschrift des § 86a Abs. 1 StGB nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Die beiden erstgenannten Voraussetzungen liegen bei Publikationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz vor.

4. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, dass
 - a) nach der beschriebenen Auslegung des § 86a StGB auch viele Abbildungen in Publikationen der Bundeszentrale für Politische Bildung über den Nationalsozialismus sowie in Schulbüchern strafbedroht wären?
 - b) die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt. 25, 30; 128, 133), wonach das Vorzeigen solcher Symbole etwa auf Demonstrationen gegen Rechtsextremismus oder in ähnlichen Fällen den Straftatbestand nicht erfülle, offenbar die geschilderte Strafverfolgungspraxis nicht hinreichend sicher ausschließt?
 - c) folglich eine gesetzliche Klarstellung angezeigt sein könnte mit dem Ziel, eine solche Anwendungspraxis künftig sicher zu unterbinden?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung nicht.

Publikationen der Bundeszentrale für politische Bildung und Abbildungen in Schulbüchern unterfallen nach § 86a Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 3 StGB nicht der Strafbarkeit nach § 86a Abs. 1 StGB.

Der Sonderausschuss des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform hatte es bei der Beratung des § 86a StGB ausdrücklich abgelehnt, den Tatbestand der Norm etwa durch das Erfordernis einer „bekenntnishaften“ Verwendung der Kennzeichen zu begrenzen (§ 94a StGB a. F. des Regierungsentwurfs eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes i. d. F. der Formulierungshilfe vom 20. Februar 1967, Anlage zum Protokoll der 51. Sitzung dieses Ausschusses, S. 968). Zur Begründung wurde angeführt, dass ein entsprechender Nachweis in der Regel auf Beweisschwierigkeiten stieße und zudem die Gefahr bestünde, dass auch die rein kommerzielle Verbreitung von Kennzeichen von der Strafbarkeit ausgenommen würde. Da der Ausschuss keine Möglichkeit zu einer Verfeinerung der tatbestandlichen Umschreibung des § 86a StGB sah, überließ er die Auslegung insoweit bewusst der Rechtsprechung.

Diese Gründe haben nach wie vor Gültigkeit. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat in der Folge auch die notwendige Ausdifferenzierung vorgenommen, indem sie Fälle von der Anwendung des § 86a StGB ausnimmt, die dem Schutzzweck der Norm erkennbar nicht zuwiderlaufen (BGHSt. 25, 30, 32f.; 25, 128, 130f.).

Über das Vorliegen der Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall haben die unabhängigen Gerichte zu entscheiden.

